

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.12.2019 mit der eine Kanalordnung für die Marktgemeinde Kremsmünster betreffend die Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Marktgemeinde Kremsmünster befindlichen Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz (im folgenden Kanalisation genannt) Anwendung, wobei die Anschlusspflicht durch § 12 Abs 1. Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 idF LGBl.Nr. 94/2015, definiert ist. Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Marktgemeinde Kremsmünster müssen in jedem Fall mit einer mit der Marktgemeinde Kremsmünster abzuschließenden Sondervereinbarung geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), und je nach Entwässerungssystem die Niederschlagswässer in den öffentlichen Schmutz-, Mischwasserkanal einzuleiten. Für die Einleitung von betrieblichen Abwässern ist einerseits die Zustimmung des Reinhaltungsverbandes Unteres Kremstal und der Gemeinde einzuholen, andererseits sind die allgemeinen Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung sowie allfälliger wasserrechtlicher Bescheide zu beachten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,



Marktgemeinde Kremsmünster
angeschlagen am: 23.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle wie Obst, Gemüse, etc.), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer: Bereitschaft 0664 524 85 17, Reinhaltungsverband 07227 43 42) hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Dach- bzw. Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den



Mairgemeinde Kremmünster
angeordnet am: 23.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020

öffentlichen Niederschlags- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) Die neu an den öffentlichen Niederschlags- bzw. Mischwasserkanal anzuschließenden Objekte wie auch die bestehenden Anlagen welche umgebaut werden, müssen für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen vorsehen. Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur nach Stand der Technik und unter Absprache mit der Marktgemeinde Kremsmünster gedrosselt und in den öffentlichen Niederschlags- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

In jenen Siedlungsgebieten, wo die Marktgemeinde Kremsmünster ein gemeinsames Rückhaltebecken für mehrere Objekte errichtet, gelten die Auflagen aus dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über den festgelegten Hausanschlussschacht (für die Herstellung und Situierung hat der Grundeigentümer selbst zu sorgen) in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist die Zugänglichkeit – unter Absprache mit der Marktgemeinde Kremsmünster – herzustellen und zu gewährleisten. Der Anschluss hat ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
- (3) Die Grundeigentümer haben keinen Anspruch auf die Herstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden öffentlichen Kanals (insbesondere nicht im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen im Bereich eines anschlusspflichtigen Objektes).



Marktgemeinde Kremsmünster
angeschlagen am: 28.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020

- (4) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Die Rückstauene liegt bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauene heranzuziehen.

- (5) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (6) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kremsmünster herzustellen.
- (9) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.



Marktgemeinde Kremsmünster
angeschlagen am: 23.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020

- (10) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, Hausanschlussschächte sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden



Marktgemeinde Kremsmünster
angeschlagen am: 23.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020

Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Zahl der Anschlüsse

- (1) Der Verpflichtete darf nur einen Kanalanschluss herstellen, wenn nicht aus betriebstechnischen Gründen einen weiteren Anschluss vorgeschrieben oder auf Antrag bewilligt wird. Die durch solche weiteren Anschlüsse entstehenden Mehrkosten sind der Gemeinde vom Verpflichteten zu ersetzen.
- (2) Grenzt das Grundstück an mehrere Straßen an, die mit einem öffentlichen Kanal versehen sind, so wird von der Gemeinde bestimmt, an welchen Kanal der Anschluss herzustellen ist.

§ 9

Gemeinschaftliche Anschlussleitung

Es kann gestattet werden, dass aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Kleinsiedlungen, zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung bzw. über einen gemeinsamen Hausanschlussschacht angeschlossen werden. Die



Marktgemeinde Kremmen

angeschlagen am: 23.12.2019

abgenommen am: 08.01.2020

gegenseitigen Erhaltungs- und Benützungsrechte und Pflichten der Beteiligten müssen jedoch vor Herstellung des Anschlusses eindeutig vertraglich festgelegt sein.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit 07. Jänner 2020 in Kraft. Zugleich tritt die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kremsmünster am 21. Juni 2007 beschlossene Kanalordnung außer Kraft.


Gerhard Obernberger
Bürgermeister

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR- 2004-281/14
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
Linz, am 10.2.20 Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



Marktgemeinde Kremsmünster
angeschlagen am: 23.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020